

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und des § 15 Absatz 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Waldeck-Frankenberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Weiter werden nach Maßgabe dieser Satzung für Beratungs- und Prüfungstätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind im Falle des § 1 Satz 1 dieser Satzung diejenigen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten, die aus Anlass der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vorgenommen werden. Hierzu zählen
 1. Vorbereitende Maßnahmen vor Begehung eines Objekts, insbesondere die Prüfung der zu einem Objekt vorhandenen Unterlagen und Pläne.
 2. Begehungen eines Objekts vor Ort.
 3. Schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung.
 4. Erneute Begehungen eines Objekts vor Ort zum Zweck der Überprüfung, ob festgestellte Mängel behoben sind (Nachschauen).

- (2) Gebührenpflichtig sind im Falle des § 1 Satz 2 dieser Satzung die folgenden Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten:
 1. Die Beratung bei der Aufstellung von organisatorischen Plänen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes (insbesondere Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Evakuierungsplänen, Brandschutzordnungen) sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 2. Die Beratung bei der Auslegung von technischen Anlagen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes (insbesondere Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, Gebäudedefunkanlagen) sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 3. Die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung außerhalb des Beteiligungsverfahrens in bauordnungsrechtlichen Verfahren.

4. Die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung bei der Erstellung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen sowie deren fachtechnische Prüfung und Genehmigung.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Absatz 1 dieser Satzung) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand je eingesetzten Mitarbeiter berechnet und entsprechend dem Stundensatz für Mitarbeiter im gehobenen Dienst der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Durchführung der Beratungs- und Prüfungstätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) wird nach den tatsächlichen Zeitaufwand je eingesetzten Mitarbeiter berechnet und entsprechend dem Stundensatz für Mitarbeiter im gehobenen Dienst der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenordnung erhoben. Beträgt der tatsächliche Zeitaufwand weniger als 15 Minuten, bleibt die Beratungs- und Prüfungstätigkeit insgesamt gebührenfrei.
- (3) Bei Vorortterminen gemäß Abs. 1 und 2 wird für die Anreisezeit eine Pauschale in Höhe eines halben Stundensatzes für Mitarbeiter im gehobenen Dienst der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben.

§ 4 Auslagensatz

Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Neben den Gebühren nach §§ 2, 3 dieser Satzung sind bare Auslagen, die im Zuge der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit entstehen, nicht zu erstatten.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten ist der Eigentümer, Pächter oder der Nutzungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes. Für alle übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung ist Gebührenschildner derjenige, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen eingereicht oder um Beratung nachgesucht hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit ist § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2 Absatz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der dort genannten Teilleistungen.
- (2) Die Gebührenschuld für die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten entsteht mit der Beendigung der dort genannten Tätigkeiten.
- (3) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig, sofern im Bescheid keine abweichende Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 10. November 1976 außer Kraft.

Korbach, den 19.12.2011

Der Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

Dr. Kubat, Landrat